

An das Amt der NÖ Landesregierung  
z.H. Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Stephan Pernkopf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 den Gestattungsvertrag mit der EVN Naturkraft für das geplante Repowern der auf dem Gemeindegebiet bestehenden Windparks einstimmig beschlossen.

In vollem Wissen, dass für diese Winderzeugungsanlagen keine Windeignungszone nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung ausgewiesen ist, liefern sie seit 20 Jahre ohne jede Beschwerden der Bevölkerung erneuerbare Energie.

Bei nicht ausgewiesenen Windkrafteignungszonen können für das Repowern nur die identen Standorte genutzt werden, seitliche Abweichungen für notwendige sinnvolle Anpassungen sind nicht möglich.

Dadurch kann im gegebenen Fall ein Anlagenstandorte nicht mehr genutzt werden, da der Sicherheitsabstand zu einer Landesstraße (L 5065) nicht mehr gegeben ist, bzw. bei einer weiteren Anlage nur ein kleinerer Windradtyp als die anderen der geplanten Anlagen, da hier der Sicherheitsabstand zu einer bestehenden Hochspannungstrasse (Verbund, 220 kV, Verbund 380 kV) sonst nicht mehr gegeben ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust stellt dazu folgenden

### Resolutionsantrag

Das Land NÖ möge seine Raumordnungsgesetzgebung in dem Sinne novellieren, dass beim Repowern von bestehenden Windparks - auch wenn diese nicht in einer ausgewiesenen Windkrafteignungszone sind - eine seitliche Verschiebung der Widmungspunkte ermöglicht wird (z.B. bis zum Ausmaß von einem Rotordurchmesser der Neuanlagen), um dadurch

- den notwendigen Sicherheitsabstand zu Straßen, Stromtrassen und ähnlichen einschränkenden Beständen zu gewähren,
- Einschränkungen durch nicht gegebene Grundbenützungrechte (z.B. Überschattung durch größere Rotor) zu beheben,
- die Effizienz zu verbessern (größere Anlagen benötigen größeren seitlichen Abstand zueinander) und
- durch einheitliche Anlagen (Typ, Größe, Höhe, ...) ein ungestörteres Landschaftsbild zu ermöglichen.

Zudem soll der so geänderte Standort dem bestehenden verfahrensrechtlich gleichgestellt sein.

Dies soll dann möglich sein, wenn dadurch keine oder nur geringfügige Abstandsänderungen zu bestehenden Baulandgrenzen entstehen, und der jeweilige Gemeinderat dem mit Beschluss zustimmt.